

STADT ST. BLASIEN



Menzenschwand



St. Blasien



Albtal

Heilklimatischer
Kurort und Kneippkurort
(600 - 1350 m)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt St. Blasien

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 GewO und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien in der Sitzung vom 26.06.2018 folgende Änderung der Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt St. Blasien beschlossen.

Artikel I

§ 5 Ziffer 2 erhält folgende Fassung

Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn er die für die Teilnahme am Wochen- und Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Zuverlässig ist, wer die geschriebenen und nichtgeschriebenen Regeln des Berufsfeldes einhält. Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder ein Überangebot des gleichen Warenangebotes besteht, einzelne Bewerber ablehnen. Auch nach mehrfacher Zusage zu den Märkten, besteht kein Anspruch auf einen Standplatz.

Artikel II

§ 5 Ziffer 3 erhält folgende Fassung

Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Marktbesicker dürfen lediglich Waren verkaufen, die durch die Zulassung genehmigt wurden.

Artikel III

§ 5 Ziffer 4 erhält folgende Fassung

Die Marktverwaltung kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 1.1 der auf Grund einer Zulassung zugeteilte Standplatz vom Beschicker wiederholt nicht benutzt oder einem Dritten überlassen wird,

- 1.2 der Beschicker die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- 1.3 wiederholt gegen die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten verstoßen wird,
- 1.4 der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- 1.5 der Beschicker die fälligen Standgebühren nicht fristgerecht bezahlt hat.

Artikel IV

§ 12 Ziffer 1 erhält folgende Fassung

Für die Benutzung der Wochen- und Jahrmärkte werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben:

1.1 Gebühren für den Wochenmarkt:

1.1.1 Warenverkaufsstände	je angefangener lfd. m.	1,50€
1.1.2 Stromgebühren	Pauschale	2,50/5,00 €

1.2 Gebühren für den Jahrmarkt

1.2.1 Warenverkaufsstände	je angefangener lfd. m.	3,00 €
1.2.2 Imbiss	je angefangener lfd. m.	6,00 €
1.2.3 Spezialisten/Neuigkeiten	je angefangener lfd. m.	6,00 €
1.2.4 Stromgebühren	Pauschale	2,50/5,00€

Artikel V

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Blasien, den 28.06.2018

Adrian Probst
Bürgermeister